# Hamburgisches Geſetz- und Verordnungsblatt

**Nr. 25** **Dienstag, den 8. März** **1921**



**Inhalt:** Verordnung, betreffend Ergänzung der Verordnung für die Schiffahrt auf der Unterelbe vom 20. April 1904. S. 119. — Bekanntmachung, betreffend die veterinärpolizeiliche Unterſuchung von eingeführten Vieren. S. 120. — Bekanntmachung, betreffend die Vorſchriften über die ſtaatliche Prüfung und die ſtaatliche Anerkennung von Wohlfahrtspflegerinnen. S. 120.


## Bekanntmachungen des Senats.

### Verordnung,

betreffend

### Ergänzung der Verordnung für die Schiffahrt auf der Unterelbe vom 20. April 1904.

In Übereinſtimmung mit dem Preußiſchen Herrn Miniſter für Handel und Gewerbe verordnet der Senat, was folgt:

In der Verordnung für die Schiffahrt auf der Unterelbe vom 20. April 1904 werden hinter § 26 eingefügt:

§ 26a

In außergewöhnlichen Schleppzügen, d. h. ſolchen, die außer den Schleppern aus Docks, Dockſektionen, großen Pontons, Caiſſons, ſtark beſchädigten oder ſtark leckenden Schiffen, Wracks und ähnlichen, nicht oder nur beſchränkt ſteuerfähigen, den Schiffsverkehr hindernden oder gefährdenden Fahrzeugen oder Schwimmkörpern oder Flößen größeren Umfangs beſtehen, muß ſowohl jedes der geſchleppten Fahrzeuge oder Schwimmkörper an Stelle der durch Art. 4 Abſ. a der Seeſtraßenordnung vorgeſchriebenen Lichter, als auch jeder Schlepper 3 rote Lichter ſenkrecht übereinander in einem Abſtand von mindeſtens 1 m, bei Tage 3 ſchwarze Bälle mit einem Durchmeſſer von mindeſtens 65 cm in einem lichten Abſtand von mindeſtens 1 m an der beſtſichtbaren Stelle führen.

§ 26b

Wenn die im § 26a erwähnten Schleppzüge die Elbe befahren wollen, ſo müſſen ſie dies bei ihrer Abfahrt aus dem Abgangshafen und während der Schleppfahrt bei erſter ſich bietender Gelegenheit bei der Marineverwaltung in Hamburg anzeigen.

Im Geltungsgebiet dieſer Verordnung müſſen ſie genügend Schleppkraft zum Schleppen und Steuern zu ihrer Aſſiſtenz zu ihrer Verfügung und ausreichendes Ankermaterial an Bord haben, um die geſchleppten Fahrzeuge oder Schwimmkörper allein oder mit Hilfe der Schlepper zu verankern. Bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüſſen, es mag Tag oder Nacht ſein, müſſen ſie ihre Fahrt unterbrechen.

Dieſe Verordnung tritt am 20. März d. J. in Kraft.

Gegeben in der Verſammlung des Senats, Hamburg, den 4. März 1921.

## Bekanntmachung,

betreffend

**die veterinärpolizeiliche Untersuchung von eingeführten Pferden.**

Auf Grund § 7 des Reichsviehseuchengesetzes wird bestimmt, daß aus dem Ausland eingeführte Pferde und andere Einhufer behufs Untersuchung auf Rotz der Malleinaugenprobe zu unterwerfen sind.

Für die Malleinaugenprobe ist eine Gebühr von ℳ 6 für jedes Tier zu erheben.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 2. März 1921.

---

# Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden und der nachgeordneten Stellen.

## Bekanntmachung,

betreffend

**die Vorschriften über die staatliche Prüfung und die staatliche Anerkennung von Wohlfahrtspflegerinnen.**

Die Oberschulbehörde, Sektion für das Schulwesen, bringt nachstehende Vorschriften über die staatliche Prüfung und die staatliche Anerkennung von Wohlfahrtspflegerinnen vom 4. März 1921 zur öffentlichen Kenntnis.

Hamburg, den 8. März 1921.

**Die Oberschulbehörde,**
**Sektion für das Schulwesen.**

### Vorschriften

**über die staatliche Prüfung und die staatliche Anerkennung von Wohlfahrtspflegerinnen.**

§ 1

Staatliche Prüfungen von Wohlfahrtspflegerinnen finden an der als Wohlfahrtsschule staatlich anerkannten sozialen Frauenschule in Hamburg statt.

§ 2

Der Prüfungsausschuß besteht aus je einem Vertreter der Oberschulbehörde, des Wohlfahrtsamtes, der Gesundheitsbehörde und der Behörde für öffentliche Jugendfürsorge sowie aus den auf Vorschlag der sozialen Frauenschule von der Oberschulbehörde zu ernennenden Lehrkräften dieser Anstalt.

Den Vorsitz führt der Vertreter der Oberschulbehörde.

§ 3

Die Zulassungsgesuche sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Beifügung der erforderlichen Nachweise spätestens 6 Wochen vor Beginn der Prüfung einzureichen. In dem Gesuch ist anzugeben, welches der drei nachfolgend aufgeführten Fächer die Bewerberin als Hauptfach wählt:

1. Gesundheitsfürsorge,
2. Jugendwohlfahrtspflege,
3. Allgemeine und wirtschaftliche Wohlfahrtspflege.

§ 4

Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. Die Geburtsurkunde,
2. ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener Lebenslauf,
3. ein behördliches Leumundszeugnis,
4. der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Besuchs eines Lyzeums oder der entsprechenden Klassen einer anderen höheren Lehranstalt oder einer in einem deutschen Staate anerkannten neunklassigen Mädchenmittelschule oder einer höheren Mädchenschule, deren Abgangszeugnis wenigstens dem einer Mädchenmittelschule gleichwertig ist. Bewerberinnen mit Volksschulbildung werden zur Prüfung zugelassen, wenn sie den neunklassigen fremdsprachlichen (F.)Zug oder die Klasse des neunten Schuljahres einer hamburgischen Volksschule mit Erfolg besucht haben. Sonstige Bewerberinnen mit Volksschulbildung sowie solche, die das Schlußzeugnis eines Lyzeums, einer höheren Mädchenschule oder einer Mädchenmittelschule nicht besitzen, haben eine geeignete Weiterbildung nach beendigtem Schulbesuch nachzuweisen. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, gegebenenfalls auf Grund einer Vorprüfung.

Dem Zulassungsgesuch sind ferner beizufügen:

5. Der Nachweis einer fachlichen Berufsausbildung, der erbracht werden kann
   a) für das Hauptfach Gesundheitsfürsorge durch die staatliche Prüfung als Kranken- oder Säuglingspflegerin;
   b) für das Hauptfach Jugendwohlfahrtspflege
      I. durch die staatliche Prüfung als Kindergärtnerin, Hortnerin,
      II. durch die staatliche Prüfung als wissenschaftliche oder technische Lehrerin (Lehrerin für Hauswirtschaft oder Nadelarbeiten),
      III. durch den erfolgreichen Besuch einer allgemeinen Frauenschule, und zwar mit nachfolgender einjähriger berufsmäßiger Arbeit in der Wohlfahrtspflege im Falle des Besuchs einer Frauenschule mit einjährigem Lehrgang,
      IV. durch den Nachweis einer dreijährigen erfolgreichen Berufstätigkeit in der Wohlfahrtspflege, die sich für Inhaberinnen des Reifezeugnisses einer Studienanstalt oder des wissenschaftlichen Reifezeugnisses eines Oberlyzeums um zwei Jahre verkürzt;
   c) für das Hauptfach Allgemeine und wirtschaftliche Wohlfahrtspflege
      I. durch eine der unter b) II.—IV. genannten Ausbildungsarten,
      II. durch den erfolgreichen Besuch einer hauswirtschaftlichen Frauenschule auf dem Lande oder einer staatlich anerkannten Gewerbe- oder Haushaltungsschule unter Voraussetzung einer einjährigen berufsmäßigen Arbeit in der Wohlfahrtspflege,
      III. durch die Abschlußprüfung einer anerkannten Handelsschule und den Nachweis einer einjährigen erfolgreichen Berufstätigkeit,
      IV. durch vierjährige erfolgreiche Berufstätigkeit im öffentlichen Dienst, in kaufmännischen oder hauswirtschaftlichen Betrieben;

6. der Nachweis einer zweijährigen erfolgreichen Teilnahme an einem zusammenhängenden Lehrgange einer staatlich anerkannten Wohlfahrtsschule,
7. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis.

§ 5

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet endgültig über die Zulassung zur Prüfung auf Grund der eingereichten Ausweise und der Berichte der sozialen Frauenschule über die praktischen Leistungen der Bewerberinnen in der Wohlfahrtspflege.

Bewerberinnen, die sich nach dem Urteil der sozialen Frauenschule in der praktischen Arbeit der Wohlfahrtspflege nicht bewährt haben, werden zur Prüfung nicht zugelassen.

Bewerberinnen, die sich zur Prüfung in einem der drei Hauptfächer melden, ohne die für das betreffende Hauptfach besonders geforderte, wohl aber eine andere der in § 4 Ziffer 5 genannten Berufsausbildungsarbeiten nachweisen, können im Falle ihrer Geeignetheit auf Vorschlag der Leitung der sozialen Frauenschule zu dem gewählten Hauptfach ausnahmsweise zugelassen werden, für das Hauptfach Gesundheitspflege jedoch nur mit der Einschränkung, daß sie zu dem Probejahr nach § 17 erst zugelassen werden, wenn sie die staatliche Prüfung als Kranken- oder Säuglingspflegerin nachträglich abgelegt haben.

§ 6

Die Gebühren für die Prüfung betragen ℳ 50 und sind vor Beginn der Prüfung an die Wohlfahrtsschule zu entrichten. Wer von der Prüfung vor ihrem Beginn zurücktritt, erhält die Hälfte der bereits entrichteten Prüfungsgebühren zurückerstattet.

§ 7

Das Datum der Prüfung soll der Bewerberin durch Vermittlung der sozialen Frauenschule durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens 2 Wochen vor der Prüfung zugehen.

§ 8

Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Zwischen beiden Prüfungen müssen mindestens 2 Wochen Frist liegen.

§ 9

Der Vorsitzende leitet die Prüfung. Er bestellt bei seiner Behinderung oder der eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses die Vertreter und bestimmt nach Vorschlägen der Mitglieder die Aufgaben für die schriftliche Prüfung.

§ 10

Für die schriftliche Prüfung wird den Bewerberinnen aus ihrem Hauptfach eine Aufgabe wahlweise aus drei Themen gestellt. Die Aufgabe ist unter Aufsicht in 4 Stunden auszuarbeiten.

§ 11

Die mündliche Prüfung gliedert sich in zwei Teile:

1. In die Prüfung über die allgemeinen Fächer der Wohlfahrtspflege, sofern sie nicht Gegenstand des Hauptfaches sind:
   a) Allgemeine und spezielle Gesundheitslehre,
   b) Grundlagen der Erziehungslehre und Jugendfürsorge,
   c) Volkswirtschaftslehre und Sozialpolitik,

d) Bürgerkunde,
e) Grundlegende Kapitel der Rechtslehre,
f) Wohlfahrtskunde.

2. In die Prüfung in den Hauptfächern, die ein umfassendes und vertieftes Wissen in den besonderen Gebieten der Hauptfächer feststellen soll:
   a) Die Prüfung in der Fachgruppe Gesundheitsfürsorge umfaßt außer der allgemeinen und speziellen Gesundheitslehre die soziale Gesundheitsfürsorge, die Sozialversicherung und Wohnungspflege.
   b) Die Prüfung in der Fachgruppe Jugendwohlfahrtspflege umfaßt Jugendkunde, Jugendfürsorge (Kleinkinder-, Schulkinder-, Gefährdetenfürsorge), Jugendpflege und Jugendbewegung, Volksbildung.
   c) Die Prüfung in der Fachgruppe Allgemeine und wirtschaftliche Wohlfahrtspflege umfaßt Volkswirtschaftslehre, Sozialpolitik, Sozialversicherung, Arbeitsfragen (Arbeitsrecht, Arbeitsnachweiswesen, Erwerbsarbeit von Frauen und Jugendlichen), Berufsberatung, Wohlfahrtskunde.

§ 12

Bei Beurteilung der praktischen Leistungen der Bewerberinnen ist das dem Prüfungsausschuß zu unterbreitende Urteil der sozialen Frauenschule über die praktische Arbeit der Schülerinnen in der Wohlfahrtspflege maßgebend. (Vgl. § 5.)

§ 13

Gegenstand und Ergebnis der Prüfung werden für jede Schülerin in einer besonderen Niederschrift vermerkt, die von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Ausschusses zu unterschreiben ist.

§ 14

Die Leistungen der Bewerberinnen in der praktischen Arbeit (§ 12), in der schriftlichen Prüfung (§ 10) und in den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung (§ 11) werden mit sehr gut (1), gut (2), genügend (3), nicht genügend (4) gewertet. Bei der Bewertung des Ergebnisses der schriftlichen und mündlichen Prüfungen ist das Urteil der Schule über die Klassenleistungen und das Urteil des Prüfungsausschusses bei der Prüfung zu gleichen Teilen maßgebend.

Sodann wird ein Gesamturteil sowohl für das Hauptfach wie für die allgemeinen Fächer festgesetzt.

Das Prüfungsergebnis wird durch „Sehr gut bestanden", „Gut bestanden", „Bestanden" oder „Nicht bestanden" bezeichnet.

Die Bewerberin hat die Prüfung nicht bestanden, wenn sie im Hauptfach oder in den allgemeinen Fächern das Gesamturteil „nicht genügend" (4) erhalten hat.

§ 15

Tritt eine Bewerberin ohne eine nach dem Urteil des Vorsitzenden genügende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat sie die Prüfung vollständig zu wiederholen. Eine Rückgabe der Gebühren findet in diesem Falle nicht statt. Die Wiederholung der nicht bestandenen oder ohne Entschuldigung nicht vollendeten Prüfung ist in der Regel nur einmal und frühestens nach 6 Monaten, spätestens nach 3 Jahren zulässig. Über die Zulassung von Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 16

Der Bewerberin wird das Ergebnis der Prüfung vom Vorsitzenden mitgeteilt. Sie erhält die von ihr eingereichten Ausweise zurück. Die Prüfungsarbeiten verbleiben bei den Akten des Prüfungsausschusses.

§ 17

Nach bestandener Prüfung hat die Bewerberin ein Probejahr in der praktischen sozialen Arbeit abzuleisten (vgl jedoch § 5 Ziffer 3 Schlußsatz).

Die soziale Frauenschule wird die Durchführung dieser Arbeit in geeigneter Weise leiten und überwachen und nach Abschluß des Jahres eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde oder des zuständigen Amtsarztes oder der Leitung einer der öffentlichen Wohlfahrtspflege dienenden, als Ausbildungsstätte amtlich anerkannten Stelle über die Bewährung der Praktikantin während dieser Zeit einfordern. Auf Grund dieser Bescheinigungen erfolgt die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin auf Vorschlag des Prüfungsausschusses durch seinen Vorsitzenden. Voraussetzung ist, daß die Bewerberin das 24 Lebensjahr vollendet hat.

Von der Ableistung des Probejahres kann der Prüfungsausschuß die Bewerberin auf deren Antrag ganz oder teilweise befreien, wenn die Bewerberin nachweist, daß sie eine ausreichende praktische Tätigkeit vor Eintritt in die Wohlfahrtsschule ausgeübt hat.

§ 18

Über die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin wird ein Zeugnis nach dem anliegenden Muster A ausgestellt, dessen Urschrift bei den Akten verbleibt.

§ 19

Die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin kann zurückgenommen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, daß die Wohlfahrtspflegerin die zur Ausbildung ihres Berufes erforderlichen Eigenschaften vermissen läßt oder wenn die Wohlfahrtspflegerin den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt.

Bis zum 1. Oktober 1923 gelten folgende Übergangsbestimmungen:

§ 20

Wohlfahrtspflegerinnen, die vor dem Erlaß dieser Bestimmungen eine gleichwertige Ausbildung genossen haben und eine mindestens dreijährige erfolgreiche Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege, die ohne längere Unterbrechung ausgeübt wurde, durch amtliche Zeugnisse nachweisen, kann die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin ohne vorherige Prüfung erteilt werden. Der Antrag ist bis zum 31. Oktober 1923 durch Vermittlung der sozialen Frauenschule, die ein Gutachten hinzufügt, bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

Wenn besonders dringende Gründe vorliegen, der Prüfungsausschuß es befürwortet und der Nachweis einer mehr als fünfjährigen erfolgreichen Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege erbracht wird, so kann ausnahmsweise der Besuch eines Ausbildungslehrganges in der Wohlfahrtsschule erlassen werden.

§ 21

In dem Falle des § 20 ist ein Ausweis nach dem anliegenden Muster B zu erteilen.

§ 22

Bewerberinnen, die in die soziale Frauenschule vor ihrer Anerkennung als Wohlfahrtsschule und vor Erlaß dieser Prüfungsordnung eingetreten sind, können auf besonderen Antrag der Leitung der Anstalt bis zum Schluß des Winterhalbjahres 1922/23 zur Prüfung zugelassen werden ohne Nachweis einer der im § 4, Ziffer 5a—c, geforderten praktischen Berufs-

schulungen. Es wird ihnen gestattet, nach Ablegung der Wohlfahrtspflegerinnenprüfung die fachliche Berufsausbildung nachzuholen; diese muß sich der Wohlfahrtspflegerinnenprüfung unmittelbar anschließen und darf nur, wenn besondere Gründe dafür vorliegen, spätestens ein Jahr nach Ablegung der Prüfung beginnen. Das Zeugnis über die bestandene Prüfung mit einem Vermerk über die Zulassung auf Grund des § 22 dieser Prüfungsordnung wird erst ausgehändigt, wenn die Berufsausbildung in vollem Umfange nachgeholt ist.

§ 23

Die Vorschriften treten am 9. März 1921 in Kraft.

Hamburg, den 4. März 1921.

---

**Muster A.**

## Ausweis für staatlich anerkannte Wohlfahrtspflegerinnen.

aus ...................... geboren ..............
in ......................., die vor dem staatlichen Prüfungsausschuß die Prüfung für Wohlfahrtspflegerinnen, Hauptfach ..................., bestanden und das vorgeschriebene Probejahr mit Erfolg abgelegt hat, wird hiermit gemäß den Vorschriften über die staatliche Prüfung und staatliche Anerkennung von Wohlfahrtspflegerinnen vom .............. staatlich als Wohlfahrtspflegerin anerkannt.

Hamburg, den

**Muster B.**

## Ausweis für staatlich anerkannte Wohlfahrtspflegerinnen.

... aus ......................... geboren ..............
in ....... die den Nachweis der Ausbildung in der Wohlfahrtspflege, Hauptfach ..................., erbracht hat und die die zur Ausübung des Berufs einer Wohlfahrtspflegerin erforderlichen Eigenschaften besitzt, wird hiermit gemäß den Vorschriften über die staatliche Prüfung und staatliche Anerkennung von Wohlfahrtspflegerinnen vom staatlich als Wohlfahrtspflegerin anerkannt.

Hamburg, den

Druck und Verlag von Lütcke & Wulff, Eines Hohen Senats Buchdruckern. Hamburg, Kleine [illegible]
Bezugspreis ℳ 12,50 vierteljährlich. Bestellungen nehmen entgegen unsere Ausgabestelle [illegible] und
die Postanstalten (Zeitungspreisliste unter „Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt mit Beiblatt Amtlicher Anzeiger“).